

Nachteilsausgleich: Herausforderungen und Best Practice an den Schweizer Hochschulen

1. Ausgangslage

Unter dem Anliegen der Chancengerechtigkeit realisieren und koordinieren die Schweizer Hochschulen seit geraumer Zeit Massnahmen, um die Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen¹ in der Aus- und Weiterbildung zu kompensieren.² Als zunehmende Herausforderung sind dabei sogenannte Nachteilsausgleiche in den Fokus der Hochschulen gerückt: eine Anpassung der Studien- und/oder Prüfungsbedingungen mit dem Zweck, beeinträchtigungsbedingte Nachteile von Studierenden auszugleichen. Dabei sehen sich die Hochschulen mit einer steigenden Anzahl von Anträgen auf nachteilsausgleichende Massnahmen und einem breiteren Spektrum von angeführten Beeinträchtigungen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund spricht sich swissuniversities für eine gemeinsame Haltung und Praxis im Umgang mit Nachteilsausgleichen an den Schweizer Hochschulen aus. Die folgenden Empfehlungen beschränken sich dabei auf die aus Sicht der Hochschulen besonders klärungsbedürftigen Aspekte und entsprechen sinngemäss dem vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) herausgegebenen [Merkblatt](#) zu Nachteilsausgleichen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen. Für umfassende Empfehlungen zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen im Studium, einschliesslich Antragswesen und Beratung von Studierenden, verweist swissuniversities auf den vom Netzwerk Studium und Behinderung Schweiz³ entwickelten [Leitfaden](#) für Hochschulen.

¹ In diesem Dokument geht es um den Umgang der Hochschulen mit den individuellen Voraussetzungen von Personen, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Es wird daher der Begriff der Beeinträchtigung verwendet, um den körperlichen und individuellen Aspekt einer Behinderung in den Vordergrund zu stellen. Als behindert gelten laut UN-Behindertenrechtskonvention diejenigen Menschen, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1 UN BRK). Mit dem Begriff der Behinderung wird entsprechend nicht die einzelne Person, sondern die soziale Ebene und deren Barrieren für Betroffene in den Vordergrund gestellt.

² Die meisten Hochschulen in der Schweiz sind heute um den barrierefreien Zugang zu Gebäuden und Lerninhalten bemüht, führen Fachstellen für Betroffene (vgl. Annex dieses Dokuments) und kooperieren in hochschulübergreifenden Projekten und Netzwerken zum Thema.

³ Das ursprünglich von einzelnen Hochschulen gegründete Netzwerk Studium und Behinderung Schweiz ist seit März 2023 ein [Netzwerk von swissuniversities](#).

2. Gewährleistung der Chancengerechtigkeit

Personen mit Beeinträchtigungen ist die Chancengerechtigkeit beim Zugang zu Studiengängen der Aus- und Weiterbildung sowie bei deren Durchführung zu gewährleisten. Dies stützt sich auf das Gebot der Gleichbehandlung und auf das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung (Art. 8 BV), auf die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24 UN BRK) und auf das Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 2 Abs. 5 BehiG). Die Hochschulen in der Schweiz sind daher angehalten, beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen von Studierenden durch verhältnismässige Anpassungen der Studien- oder Prüfungsbedingungen zu kompensieren.

3. Studier- bzw. Prüfungsfähigkeit

Nachteilsausgleiche haben zum Ziel, die (formalen) Rahmenbedingungen bei der Vermittlung von Kompetenzen und Lerninhalten sowie bei Leistungsnachweisen so zu verändern, dass die Chancengerechtigkeit gewährleistet ist. Eine (inhaltliche) Anpassung der Lernziele ist dagegen nicht möglich.⁴

Die Hochschulen prüfen jeweils aufgrund der individuellen Situation der gesuchstellenden Person, auf der Grundlage der Curricula und der Kompetenzprofile im jeweiligen Studien- bzw. Weiterbildungsgang sowie in Bezug auf einzelne Module, ob und welche Massnahmen notwendig sind, damit die Person die gleichen Chancen hat, wie wenn die Beeinträchtigung nicht vorhanden wäre. Nachteilsausgleiche müssen dabei insofern verhältnismässig sein, als der für die betroffene Person zu erwartende Nutzen nicht in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand einer Hochschule steht (Art. 11 Abs. 1 BehiG).

Folgende nachteilsausgleichende Massnahmen sind denkbar und können kombiniert werden (keine abschliessende Aufzählung):

- Zeitzuschlag für die Vorbereitungszeit bei mündlichen Prüfungen oder für die Bearbeitung von schriftlichen Prüfungen und Arbeiten
- Unterbrechen von Prüfungen für individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungen
- Prüfung online anstatt vor Ort / oder in einem anderen Raum
- Zulassen oder zur Verfügung stellen von Hilfsmitteln (z. B. Notebook, Lesegerät oder andere digitale Hilfsmittel)
- Nutzung persönlicher Strategien zur Stressreduktion (z.B. Musikhören über Kopfhörer)

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleiches.

⁴ Vgl. [Leitfaden](#) des Netzwerks Studium und Behinderung Schweiz, demnach Studierende mit einer Beeinträchtigung «genauso die zentralen Anforderungen einer Ausbildung/Prüfung erfüllen [müssen], eine Lernzielreduktion ist nicht möglich», S. 3.

4. Grenzen des Nachteilsausgleichs

Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, sämtliche faktischen Ungleichheiten auszugleichen.⁵ Der Anpassung von Studien- oder Prüfungsbedingungen ist dann Grenzen gesetzt, wenn nicht mehr geprüft werden kann, ob die betreffenden Personen die Prüfungs- bzw. Studienanforderungen erfüllen.⁶ Dies gilt insbesondere auch für die praktischen Teile einer Aus- oder Weiterbildung. Kann eine Person die Lernziele einer Aus- oder Weiterbildung auch mit der Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs nicht erreichen, ist ihre Studier- bzw. Prüfungsfähigkeit nicht genügend gegeben und die Teilnahme an einem spezifischen Studiengang kann verwehrt werden. Umso wichtiger ist die sorgfältige Information und Beratung von Studieninteressierten im Rahmen des Anmelde- und Zulassungsprozesses.

5. Ausweis von Nachteilsausgleichen

Erfolgte Nachteilsausgleiche dürfen nicht im Diplom bzw. Diploma Supplement oder in einer anderen Qualifikationsbescheinigung ausgewiesen werden.^{7 8} Dabei spielt einerseits die Gefahr der Stigmatisierung der betroffenen Personen eine Rolle. Andererseits nimmt die Rechtsprechung des Bundesgerichts auf den Vertrauensschutz der Öffentlichkeit in Leistungsausweise Bezug.⁹ Demnach dürfen Zeugnisse lediglich erkennbar machen, welche inhaltlichen Anforderungen die betreffende Person erfüllen kann.

6. Fazit

Anträge auf einen Nachteilsausgleich sind im Einzelfall zu prüfen und dann zu gewähren, wenn mittels Anpassung der (formalen) Rahmenbedingungen einer Prüfung bzw. eines Studiengangs die Chancengerechtigkeit beim Erwerb und Nachweis der Lernziele gewährleistet werden kann. Nicht möglich ist dagegen die (inhaltliche) Anpassung von Lernzielen. Entsprechend kann die Teilnahme an einem bestimmten Studiengang verweigert werden, wenn eine Person trotz angemessener Anpassung der (formalen) Rahmenbedingungen die Lernziele einer Aus- oder Weiterbildung nicht erreichen kann. Die konkrete Umsetzung von Nachteilsausgleichen liegt im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Hochschulen.

⁵ Vgl. [BGE 122 I 130 E. 3c.aa.](#) und [den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Oktober 2002 \[2P.140/2002\] E. 7.5](#) bezüglich einer Aufnahmeprüfung für das Gymnasium. Das Verwaltungsgericht würdigt dabei u.a. die nur bedingte Berücksichtigung von typischen Legastheniefehlern mit der Begründung, dass diese bei der Prüfungsbewertung «nur dann ausser Betracht bleiben [können], wenn damit die fachlichen Anforderungen einer Prüfung nicht herabgesetzt werden».

⁶ Vgl. [Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011](#); [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B_7914/2007](#)

⁷ Vgl. [Leitfaden](#) des Netzwerks Studium und Behinderung Schweiz, S. 5, wie auch das [Merkblatt](#) des SBFJ zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen, S. 3

⁸ Anders sieht dies im Fall von Massnahmen des sogenannten Notenschutzes aus, welche im Unterschied zu Nachteilsausgleichen eine Anpassung der Lernziele beinhalten und deshalb in Leistungsausweisen zu vermerken sind (vgl. Glockengiesser 2014, *Abgrenzung zwischen «Notenschutz» und «Nachteilsausgleich» auf der obligatorischen Bildungsstufe – eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht*).

⁹ Vgl. [Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Schutz des Publikums BGE 122 I 130](#); [Merkblatt](#) SBFJ, S. 3

Annex

Fachstellen an den Hochschulen

swissuniversities

Eidgenössische Technische Hochschulen

[EPFL École polytechnique fédérale de Lausanne](#)

[ETHZ Eidgenössische Technische Hochschule Zürich](#)

Universitäten

[UNIBAS Universität Basel](#)

[UNIBE Universität Bern](#)

[UNIFR Université de Fribourg](#)

[UNIGE Université de Genève](#)

[UNIL Université de Lausanne](#)

[UNILU Universität Luzern](#)

[UNINE Université de Neuchâtel](#)

[UNISG Universität St. Gallen](#)

[USI Università della Svizzera italiana](#)

[UZH Universität Zürich](#)

Fachhochschulen

[BFH Berner Fachhochschule](#)

[FHNW Fachhochschule Nordwestschweiz](#)

[FH Graubünden](#)

[HES-SO Haute école spécialisée de Suisse occidentale](#)

[HSLU Hochschule Luzern](#)

[HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich](#)

[Kalaidos Fachhochschule](#)

swissuniversities

[OST Ostschweizer Fachhochschule](#)

[SUPSI Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana](#)

[ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften](#)

[ZHdK Zürcher Hochschule der Künste](#)

Pädagogische Hochschulen

[HEP BEJUNE Haute école pédagogique \(Berne, Jura et Neuchâtel\)](#)

[HEP-VD Haute école pédagogique du canton de Vaud](#)

[HEP-VS Haute école pédagogique du Valais](#)

[HEP FR Haute école pédagogique Fribourg](#)

[HfH Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich](#)

[PHBern Pädagogische Hochschule Bern](#)

[PH FHNW Pädagogische Hochschule Nordwestschweiz](#)

[PHGR Pädagogische Hochschule Graubünden](#)

[PHLU Pädagogische Hochschule Luzern](#)

[PH NMS Pädagogisches Hochschulinstitut NMS Bern](#)

[PHSG Pädagogische Hochschule St. Gallen](#)

[PHSH Pädagogische Hochschule Schaffhausen](#)

[PHSZ Pädagogische Hochschule Schwyz](#)

[PHTG Pädagogische Hochschule Thurgau](#)

[PHZG Pädagogische Hochschule Zug](#)

[PHZH Pädagogische Hochschule Zürich](#)

[SUPSI Dipartimento formazione e apprendimento, Ticino](#)